## Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens und der Auslegung

#### 1. TenneT TSO GmbH

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine	Zur Kenntnis genommen.
Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	

2. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei Fischereikundlicher Dienst

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Gegen die Neuausweisung und die Verordnung über das bestehende NSG	Zur Kenntnis genommen.
"Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich" bestehen aus Sicht des LAVES - De-	
zernat Binnenfischerei keine Bedenken. Die Freistellung der fischereilich Nut-	
zung des Abelitzschlootes wird begrüßt.	

## 3. Gemeinde Großheide

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Bezüglich des o.g. Verfahrens, teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde	Zur Kenntnis genommen.
Großheide keine Bedenken für die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes	
"Ewiges Meer" und des FFH-Gebietes "Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich"	
als Naturschutzgebiet im Rahmen der ausgelegten Unterlagen bestehen.	

4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig aus-	Zur Kenntnis genommen.
gewertet.	
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.	
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	

#### 5. Landkreis Aurich (Amt 66, Amt 70, Amt 80)

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Amt 66:	
Straßenrechtliche Beurteilung:	
Durch die Planungen in dem o.a. Plan sind straßenbaurechtliche Interessen	Zur Kenntnis genommen.
und Belange nicht direkt betroffen. Es werden keine Bedenken erhoben.	
Wasser- und Deichrechtliche Beurteilung:	
Gegen die o.a. Planungen bestehen wasserbehördlich folgende Bedenken:	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Wahrneh-
1.) Der Abfluss der oberirdischen Gewässer muss jederzeit gewährleistet wer-	mung der Verkehrssicherungspflicht sind gem. § 4
den und im Falle von Starkregenereignissen schnell eingegriffen werden kön-	Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c von den Verboten der Verord-
nen. Eine Zustimmung durch die UNB, gerade bei der Unterhaltung von Ge-	nung freigestellt. Es hat lediglich eine Unterrichtung
wässern III. Ordnung wird daher als problematisch gesehen, da ein schnelles	der Naturschutzbehörde über die durchgeführten
Handeln verhindert wird. Ein genereller Verweis auf die Einhaltung der natur-	Maßnahmen zu erfolgen, wenn ein sofortiges Han-
schutzfachlichen Regelungen bei der Gewässerunterhaltung wird als ausrei-	deln geboten ist und eine vorherige Anzeige bei der
chend angesehen und würde den Verwaltungsaufwand minimieren. Es darf	Naturschutzbehörde nicht möglich ist. Dies gilt auch
durch die neue Verordnung zu keinerlei Konflikten mit der Wasserschutzge-	für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
bietsverordnung Marienhafe/Siegelsum kommen. Der Wasser- und Bodenver-	nach § 4 Abs. 2 Nr. 4. Die Zustimmung der Natur-
band Tannenhausen, der Entwässerungsverband Aurich, der Entwässerungs-	schutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutz-
verband Norden, sowie die Sielacht Dornum sind zu beteiligen.	zweck vereinbare Art der Durchführung. Nach § 4
2.) Das geplante Naturschutzgebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Mari-	Abs. 9 bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche

enhafe. Eine Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes Marienhafe ist beigefügt. Durch die geplante Verordnung darf es zu keinen Konflikten mit der Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafe kommen.

Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Es ist auch im Sinne des Verordnungsgebers, bestehende Verordnungen von der Naturschutzgebietsverordnung unberührt zu lassen.

#### Amt 70:

Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich nach Sichtung des NIBIS-Kartenservers im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung befinden.

In dem beplanten Gebiet befinden sich ferner folgende Altablagerungen:

- (1) Anlagen-Nr. 452.001.4.008 Aurich/Stürenburgshof, Stickerspittweg
- (2) Anlagen-Nr. 452.007.4.004 Berumerfehner Moor I
- (3) Anlagen Nr. 452.007.4.005 Berumerfehner Moor II

Bei den Altablagerungen handelt es sich um ehemalige Hausmülldeponien.

Amt 80:

Bzgl. der genannten Planung bestehen seitens des Amts 80 keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

## 6. Entwässerungsverband Aurich

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Der Entwässerungsverband Aurich ist mit 3 Hauptvorflutgräben (Gewässer II.	5 5 5
Ordnung) unmittelbar betroffen. Es handelt sich um den "Abelitzsschloot" Nr.	
112/02, "Tannenhausener Graben" Nr. 112/55 und um den "Zugschloot im	
Berumerfehner Moor" Nr. 112/64.	
Der Stickerspittschloot Nr. 112/53 (Gew. II.O.) liegt demnach außerhalb der	Der Stickerspittschloot ist Teil des Aktionsprogram-
Schutzgebietszone. Trotzdem wird in der Begründung zur Verordnung zu § 4	mes Niedersächsische Gewässerlandschaften. Er be-
(Freistellungen), Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis n – 5. Abschnitt, Satz 3, darauf ver-	findet sich zwar nicht innerhalb der NSG-Kulisse,
wiesen, dass der Stickerspittschloot u.a. Teil des Aktionsprogrammes Nieder-	strahlt jedoch in den Bereich des FFH-Gebietes hin-
sächsische Gewässerlandschaften ist und als ein Gewässer mit Auenbezug	ein. Zudem ist der Stickersplittschloot in der Kulisse
klassifiert wurde. Ich bitte freundlichst um Vorlage des Wasserkörperdaten-	der naturschutzfachlich besonders bedeutsamen
blattes, um welchen Bereich des "Stickerspittschlootes" es sich handelt, des-	Gebiete mit Auenbezug.
sen Extensivierung der Aue empfohlen wird.	
"Abelitzsschloot" Nr. 112/02:	
a) Analog zum "Stickerspittschloot" und so wie beim "Tannenhausener Gra-	Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht
ben" (Bereich Anfangspunkt ab Stickerspittsweg, rd. 270 m stromabwärts ent-	möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Na-
lang am "Sandstrahlweg", beantrage ich die Verlegung der Schutzgebietsgren-	tura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutsch-
ze von der nördlichen Seite der Verbandsgewässerparzelle (Gem. Tannenhau-	land an die Europäische Kommission der Europäi-
sen, Flur 11, Flurstück 92/1), auf die südliche Seite, im Bereich zwischen "Dor-	schen Union gemeldet wurde. Die schonende Ge-
numer Str./ L 7" bis zum "Sandstrahlweg". Zur Begründung führe ich aus, dass	wässerunterhaltung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 nach
eine uneingeschränkte Nutzung und schonende Gewässerunterhaltung des	vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde von
"Abelitzschlootes" von hoher Bedeutung ist, zumal dieser Bereich sowohl aus	den Verboten freigestellt.
dem Oberlauf, als auch dem weiteren Einzugsgebiet außerhalb des Schutzge-	
bietes, >1.600 ha und weitere rd. 150 ha (Tannenhausener Graben) aufnimmt	

und an Oberflächenwasser einfließen.

b) Desweiteren wird in § 3 (Verbote) Abs. 1, Pkt. 13. Untersagt, Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass im Abelitzschloot u.a. mehrere, bewegliche Stauwehranlagen vorhanden sind und betätigt werden, die kurzfristig den örtlichen Begebenheiten auf Sommer- oder Winterpegel angepasst werden. Insbesondere ist hierbei im Oberlauf die Wohnbesiedelung an der "Goldmoorstr."/Gem. Eversmeer zu erwähnen, die insbesondere in den niederschlagsreichen Wintermonaten auf einen niedrigen Staupegel angewiesen ist. Hierzu bitte ich um Klärung und Mitteilung, ob das Verbot ebenfalls für die vorhandenen Wehranlagen erfasst ist bzw. gilt oder doch nach § 4 (Freistellungen) Abs. 2 Nr. 5. Zur Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen freigestellt wird.

Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt, wobei Instandsetzungsarbeiten vier Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.

#### "Tannenhausener Graben" Nr. 112/55

Parallel zum "Sandstrahlweg" ab dem "Stickerspittsweg" in Richtung "Abelitzschloot" verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung. Wie bereits beschrieben, liegen die ersten rd. 270 m des Grabens außerhalb des Schutzgebietes. Sowohl das vg. Gewässer, als auch der Abelitzschloot, werden bereits auf ganzer Länge (eingeschränkt) einseitig unterhalten, indem die Übergangsbereiche der Böschungsfüße auf den gegenüberliegenden Seiten mit größtmöglicher Schonung gemäht werden und Refugialzonen mit mind. 20% entstehen und belassen werden. Demzufolge bitte ich um Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, die Unterhaltung der Verbandsgewässer II. Ordnung im geplanten Schutzgebiet, so wie oben beschrieben vorzunehmen und von den Vorgaben nach § 4 (Freistellungen) Nr. 4 a geringfügig zu befreien bzw. abzu-

Wie oben bereits dargelegt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 von den Verboten freigestellt. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen wird jedoch nicht im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgen. Hierfür ist eine gesonderte Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Anregung wird berücksichtigt.

ändern. Ich weise nochmal darauf hin, dass insbesondere der "Tannenhausener Graben" II.O. als eines der Hauptentwässerungsgräben für den Wasserund Bodenverband Tannenhausen dient und ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten ist. Dieses wird auch mit einer schonenden Gewässerunterhaltung sichergestellt. Unter Berücksichtigung der Standortlage des Gewässers (Moorgebiet mit erheblichen Gehölzaufschlag und –eintrag im und am Gewässer) ist hier im Einzelfall von der Vorgabe einer wechselseitigen (max. 50 m), einseitigen oder abschnittsweise zu erfolgenden Böschungsmahd abzusehen. Reproduktionsabläufe der Flora und Fauna werden durch die schonende Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht gefährdet.

#### "Zugschloot im Berumerfehner Moor" Nr. 112/64

Dieses Verbandsgewässer II. Ordnung obliegt seit Jahrzehnten einer extensiven Unterhaltung. Dies ist auf die einzigartige Gewässerstruktur eines Moorgrabens mit Selbstreinigungseffekt zurückzuführen. D.h., die hohen, schmalen, fast senkrecht stehenden, vielfach mit Heidekraut bewachsenen Böschungen, werden weder maschinell noch per Handschratung aufgereinigt. Um diese Extensivität der Unterhaltung auch weiterhin aufrechtzuerhalten, bedarf es aber auch einer weiteren Fort- und Durchführung einer regelmäßigen (5 – 7 Jahre) Wegnahme von aufschlagendem Gehölzaufwuchs aus dem Räumstreifenbereich, um Schattenbewuchs, Verdrängung von Pflanzenarten und Totholzeinträge zu umgehen und unkontrollierte Auskolkungen sowie Bewuchs im und am Gewässer zu vermeiden und auszuschließen. Der Rückschnitt bzw. die Wegnahme des Gehölzaufwuchses in der vegetationslosen Zeit erfolgt im vg. Zeitraum beidseitig, entlang im Räumstreifenbereich in Absprache mit der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich. Hierzu bitte

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung von den Verboten freigestellt.

Naturschutzgebiet
ich um Zustimmung zur nachhaltigen Fortführung der vg. Unterhaltungsme-
thode am Gewässer bzw. im Räumstreifenbereich. Abschließend weise ich da-
rauf hin, dass der Wasser- und Bodenverband Tannenhausen ebenfalls mit 2
Hauptvorflutern im geplanten Schutzgebiet betroffen ist und mit einer Stel-

lungnahme einzubeziehen ist.

Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Ewiges Meer" (V05) und des FFH-Gebietes "Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich" (FFH 006) als

## 7. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Vielen Dank für die Informationen zu den Verfahren. Wir werden uns in diesen	Zur Kenntnis genommen.
Fällen nicht weiter am Verfahren beteiligen.	

#### 8. Naturschutzbund Gruppe Aurich

#### Stellungnahme Abwägungsergebnis Außer dem Neuntöter und der Trauerseeschwalbe sollten auch die Vorkom-Die Arten Neuntöter, Trauerseeschwalbe, Braunmen von Braunkehlchen und Bekassine als herausragende avifaunistische Zielkehlchen und Bekassine sind neben weiteren Arten arten des Naturschutzes gekennzeichnet werden. Begründung: Im Jahr 2018 im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes wurden seitens der Ökologischen NABU-Station Ostfriesland im Bereich des V05 vermerkt. Die Erhaltungs- und Entwicklungs-Vogelschutzgebietes mindestens 12 Revierpaare des Braunkehlchens festgemaßnahmen waren somit auch auf diese Arten abstellt. Das Vorkommen stellt daher eines der bedeutendsten Vorkommen für zustimmen und sind entsprechend berücksichtigt Ostfriesland dar. Die Art ist inzwischen aus weiten Teilen der Grünland geprägworden. ten Niederungen verschwunden und wird nur noch sporadisch zum Beispiel in V09 Ostfriesische Meere und VO4 Fehntjer Tief festgestellt. Auch von der Bekassine wurde in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Bestand von 12 Revieren/Brutpaaren (Quelle: Andretzke 2015) ermittelt. Das Schutzgebiet stellt damit neben der Fehntjer Tief-Niederung auch eines der wichtigsten und zugleich letzten Brutgebiete für die Bekassine in Ostfriesland dar. Die Englische Distel ist seit mehr als 10 Jahren im Schutzgebiet ausgestorben. Sie wird als Art mit Bedarf an vergleichsweise basenreiche Bodenverhältnisse als eher untypische für das Schutzgebiet gewertet. Eine Wiederansiedlung würde eine Kalkung geeigneter Wiesen mit hohen und stabilen Bodenwasserständen erfordern. Bezüglich der Abgrenzung des Schutzgebietes sehen wir eine Erweiterung in nachfolgend dargestellte und begründete Bereiche für geboten: A: Kiessee Münkeboe und Umgebung Begründung: Vorkommen von erhaltenswerten trockenen Sandheiden, Sand-Der Kiessee Münkeboe und Umgebung ist nicht Be-

standteil der FFH- und Vogelschutzgebietsmeldung

magerrasen und offenen Sandflächen auf natürlichen Flugsandbereichen so-

wie auf ehemaligen Abgrabungsflächen. Nährstoffarme/dystrophe Flachgewässer mit Feuchtheidebestände, artenreiche Kleingewässer (mit Schwimmblattvegetation, Vorkommen Kleiner Wasserfrosch) Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten: als Brutvögel: Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Krickente, Schnatterente, Ziegenmelker (siehe http://franksudendev.blogspot.com/2016/05/zieqenmelker.html) Drosera rotundifolia, Drosera intermedia, Lycopodium inundata (sehr großes Vorkommen).

an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

#### B: Bereich Schwarzesmeerweg

Begründung: Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für den Neuntöter. 2011 wurden in diesem Bereich im Rahmen einer Bestandserfassung zwei Paare festgestellt. Auch in den Folgejahren siedelten hier bei Stichprobenkontrollen immer wieder Neuntöterpaare. Das Gebiet ist in besonderer Weise geeignet eine Neuntöterpopulation dauerhaft aufzunehmen, weil hier anders als in weiten Teilen südlich des Ewigen Meeres keine Wiedervernässungen mit den Nachteilen für den Neuntöter geplant sind.

Der Bereich Schwarzesmeerweg ist nicht Bestandteil der FFH- und Vogelschutzgebietsmeldung an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

#### C: Bereich Bernuthsfeld Gleisweg

Begründung: Es handelt sich um potentielle Neuntöterlebensräume (bislang nicht kartiert), die dauerhaft erhalten werden könnten. Hier sollte eine Pflege der vorhandenen Heckenstrukturen sowie eine extensive Grünlandnutzung erfolgen. Der Stickerspiffweg und Tannenhauser Graben sollten als Sandwege erhalten bleiben. Das Teilgebiet Abelitzmoor II ist zudem ein Puffer für das nördlich angrenzende, wiedervernässte Leegmoorgebiet. Vereinzelt kommt der Königsfarn vor.

Der Bereich Bernuthsfeld Gleisweg ist nicht Bestandteil der FFH- und Vogelschutzgebietsmeldung an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

#### D: Bereich nördlich Gleisweg

Begründung: Die Flächen zwischen dem Gleisweg und dem Abelitzschloot gehören dem NABU Niedersachsen. Sie werden seit vielen Jahren extensiv genutzt und weisen ein arten- und blütenreiches mesophiles Grünland auf. Als Brutvögel wurden Wachtel, Dorngrasmücke, Goldammer, Wiesenpieper und Feldlerche festgestellt. Ebenso wie die weiter nördlich zwischen Abelitzschloot und Zündtorfweg gelegenen Flächen eignen sich die Flächen zur Entwicklung als Neuntöter-Lebensräume. Es ist davon auszugehen, dass es im Zuge der geplanten Moorwiedervernässungen Ersatzlebensräume für den Neuntöter erforderlich werden.

Der Bereich nördlich Gleisweg ist nicht Bestand-teil der FFH- und Vogelschutzgebietsmeldung an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

#### E: Bereich Goldmoor

Begründung: Es handelt sich um strukturreiches Grünlandland mit eingestreuten Hecken, die ebenfalls das Potential zur Entwicklung als Neuntöter- Lebensraum hat. Brutvögel sind hier unter anderem Wiesenpieper, Dorngrasmücke und Goldammer. Der Bereich hätte auch die Funktion das südlich gelegene wiedervernässte Leegmoor sowie künftige wiedervernässte Moorrandbereiche gegen Nährstoffeinträge (Aerosole, Stäube) abzupuffern.

F: Bereich Nordgrenze Hochmoorgebiet Ewiges Meer/Kleines Eversmeer Begründung: Hier liegen Moorrandwiesen mit wichtiger Pufferfunktion für das eigentliche Hochmoor. Zurzeit grenzt direkt an den Hochmoorbereich nördlich des Kleinen Eversmeers ein Maisacker an. Damit der Puffer entwickelt werden kann, bedarf es einer Unterschutzstellung. Für einen Teil der besonders bedrohten Arten im Hochmoor sind in der Nähe gelegene blütenreiche Wiesen

Der Bereich Goldmoor ist nicht Bestandteil der FFHund Vogelschutzgebietsmeldung an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Der Bereich Nordgrenze Hochmoorgebiet Ewiges Meer/Kleines Eversmeer ist nicht Bestandteil der FFH- und Vogelschutzgebietsmeldung an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

zudem ein unverzichtbarer Lebensraumbestandteil (z. B. das am Ewigen Meer nachgewiesene Große Wiesenvögelchen Coenonympha tullia RL 2).

#### G: Bereich im Nordwesten/Coldinne

Begründung: Das dort gelegene kleine bewaldete Restmoorgebiet sollte einbezogen werden, um ggf. erforderliche Pflegemaßnahmen ermöglichen zu können. Das Grünland kann zu einem Neuntöter-Lebensraum entwickelt werden.

#### H: Bereich Königskeil

Begründung: Entlang der Südwestecke des bestehenden Naturschutzgebietes bis fast zur Straße "Am Königskeil" erstreckt sich ein Streifen artenreiches, teilweise abgetorftes Restmoor mit einer bemerkenswerten Artenausstattung. Geprägt wird der nördliche Teil des Erweiterungsvorschlages von großen Gagelgebüschen, kleineren Moorheideflächen, wiedervernässten Torfstichen und einem lichten Birkenwald. Im Bereich der Aufweitung der Erweiterungsabgrenzung (siehe Luftbildauzug) wurde im Jahr 2016 während der Brutzeit ein Ziegenmelker festgestellt (vermutlich Teil einer größeren Population im eigentlichen Schutzgebiet). Im Südteil der Erweiterung auf Höhe der EngieBohrschlammdeponie befinden sich größere Moorheideflächen (u.a. mit Vorkommen von Moorlilie, Rundblättrigem Sonnentau, Mittlerem Sonnentau, Weißem Schnabelried, Hirsesegge), die an die blütenreichen Flächen der Bohrschlammdeponie angrenzen (dort unter anderem Geflecktes Knabenkraut, Sumpfstendelwurz, Großer Klappertopf, Steifer Augentrost, Rundblättriger Sonnentau, Sumpfbärlapp, Großer Wiesenknopf, Schlangenbärlapp). In der Moorheide sowie auf dem angrenzenden Gelände der Bohrschlammdeponie

Der Bereich im Nordwesten/Coldinne ist nicht Bestandteil der FFH- und Vogelschutzgebietsmeldung an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Der Bereich Königskeil ist nicht Bestandteil der FFHund Vogelschutzgebietsmeldung an die Europäische Kommission der Europäischen Union und daher nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

wurden bedeutende Tagfaltervorkommen, u.a. ein sehr großes Vorkommen des Rostbraunen Ochsenauges (RL 2), ein Vorkommen des Spiegelfleck-Dickkopffalters (RL ?) sowie ein großes Vorkommen des Blutströpfchens festgestellt. Außerdem konnten in dem Moorbereich angrenzend zur Bohrschlammdeponie mehrfach Kreuzottern nachgewiesen werden. Da auch juvenile Exemplare nachgewiesen wurden, wird davon ausgegangen, dass dort eine erfolgreiche Reproduktion wahrscheinlich ist. Das Gebiet ist in besonderem Maße schutzbedürftig und sollte als NSG ausgewiesen werden, um dauerhaft eine Pflege der wertvollen Lebensraumkomplexe sicherstellen zu können.

§2 (4) b: Bei der Beschreibung des günstigen Erhaltungszustandes für die Population der Trauerseeschwalbe haben Darstellungen Eingang gefunden, die für das Vorkommen im Schutzgebiet ungeeignet sind und deren Entwicklung nicht Ziel der Schutzgebietsentwicklung sein können. Dort steht: "Der Lebensraum der Brutvögel zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, vegetationsreicher Gewässer mit tauchenden und schwimmenden Wasserpflanzen, vor allem großflächigen Schwimmblattvegetationen, Schwingrasen oder Krebsscheren aus. Es sind strukturreiche Schilf-und andere Verlandungsröhrichte vorhanden." Diese typischen Lebensraumbeschreibungen treffen für Vorkommen in Hochmooren nicht zu. Wir schlagen eine Änderung in folgende Beschreibung vor: "Der Lebensraum der Trauerseeschwalbe in Hochmooren (oder im Schutzgebiet) zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, Gehölz freier Gewässer mit Ansammlungen von Brutinseln, z. B. mehr oder weniger abgestorbenen Pfeifengrasbulten aus. Die Gewässerufer sind flach und strukturreich und fördern individuenreiche Großlibellenvorkommen als Nahrungsgrundlage."

Die Anregung wird berücksichtigt.

§2 (4) 2.: In der Auflistung der Brutvögel fehlt der Ziegenmelker. Möglicherweise wurde die Art bei den offiziellen Kartierungen übersehen oder hat sich erst in den letzten Jahren angesiedelt. Dokumentiert ist das Vorkommen unter anderem im Internet unter folgendem Link: http://franksudendev.blogspot.com/2016/05/ziegenmelker.html

Der Ziegenmelker ist nicht Bestandteil des Standarddatenbogens und findet daher in der Auflistung keine Berücksichtigung.

§ 3 (1): In der Auflistung fehlt insbesondere ein Verbot der Tötung von Tieren. Insbesondere sollte auch ein Verbot der Aufstellung von so genannten Bremsenfallen Eingang in die Verordnung finden, da diese in jüngster Zeit vermehrt auf Pferdeweiden zum Einsatz kommen. Darin werden aber als "Beifang" unter anderem auch zahlreiche andere Fluginsekten wie z.B. Hautflügler gefangen.

Das Töten von Tieren ist durch § 39 BNatSchG (allgemeiner Artenschutz) und § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) untersagt. Das Tötungsverbot wird daher nicht gesondert durch die Verordnung geregelt.

§4 (2) 3.: Bei der Unterhaltung nicht befestigter Wege außerhalb des eigentlichen Hochmoorbereichs - in der Regel Sandwege - sollte Sand als einziges Material zugelassen werden. Begründung: Die Sandwege sind mit, der daran entwickelten Vegetation mit Arten der Sandmagerrasen ein erhaltenswerte Elemente des Schutzgebietes, die für den Neuntöter eine zentrale Bedeutung als Revierbestandteil haben, weil sie diese für die Nahrungssuche benötigen.

Bei der Wegeunterhaltung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 das bisherige Deckschichtmaterial der Wege zu verwenden. Im Schutzgebiet kommen jedoch nicht ausschließlich Sandwege vor, so dass die Formulierung der Verordnung auch Deckschichtmateriale anderer Wege einschließt.

(3) 3.c: Weidehaltung ist von großer Bedeutung für den Naturhaushalt und förderlich für die Biodiversität und Biomasse der Insekten. Weideflächen sind ein wichtiger Bestandteil von Neuntöterlebensräumen. Daher sollte auf unnötige Einschränkungen für die Praktikabilität der Weidehaltung verzichtet werden. Stacheldrahtzäune sind zur Gewährleistung der Hütesicherheit grundsätzlich besonders gut geeignet, weil sie auch ohne Strom funktionieren. Daher

Die Anmerkung wird berücksichtigt.

sind sie in den Gebieten rund um das Ewige Meer tradiert. Zäune, die zur Sicherstellung der Hütesicherheit Strom benötigen sind hingegen deutlich anfälliger. Zudem erfordert die Sicherstellung einer kontinuierlichen Stromführung ein regelmäßiges Unterzaunmähen. Da diese Bereiche aber häufig Neststandorte von Bodenbrütern sind (im Gebiet kommen dafür z.B. Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Fasan in Betracht) würde sich diese Auflage in diesem Gebiet kontraproduktiv für die Vogelwelt und die Erhaltungsziele auswirken. Hinzu kommt, dass durch das Unterzaunmähen jeweils eine Schnittgutmatte auf der Vegetation liegen bleibt, so dass die krautige Vegetation verarmt und nur wenige Gräser, die das vertragen, übrig bleiben. Aus Gründen der Unterstützung einer die Ziele des Schutzgebietes unterstützenden Weidehaltung sollte die Errichtung von Weideunterständen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt sein.

(4) 1. h: Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Wald darf im Schutzgebiet nicht zulässig sein, unabhängig vom Lebensraumtyp.

§7 (2) 2.: In der Auflistung der regelmäßig durchzuführenden und von den Eigentümern und Bewirtschaftern zu duldenden Pflegemaßnahmen sollte außer der Schaf- und Ziegenbeweidung als Nachweide auch eine den Erhaltungszielen des Schutzgebietes dienende Pflegebeweidung durch Schafe und Ziegen auf nicht anderweitig landwirtschaftlich genutzten Flächen gelistet werden (z.B. Beweidung zur Bewaldung/Verbuschung neigender Moorrandbereiche, Beweidung von Moorheiden/Calluna-Heiden).

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. h hat der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig zu unterbleiben.

Die Anmerkung wird berücksichtigt. Die Aufzählung der in § 7 genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist nicht abschließend. Der im Anschluss an die Verordnung aufzustellende Managementplan zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wird eine detaillierte Aufzählung enthalten.

#### 9. Privater Einwender Nr. 1

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Mit der Unterschutzstellung meiner landwirtschaftlichen Flächen, ist eine ord-	Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung
nungsgemäße Nutzung bzw. Bewirtschaftung meiner Flächen nichr mehr mög-	der Flächen ist weiterhin möglich, wird jedoch auf
lich. Das geplante Naturschutzgebiet stellt für mich einen erheblichen Eingriff	den Schutzzweck des Gebietes abgestimmt.
in meinem Eigenum dar, welches ichso nicht akzeptieren kann. Weitere Schrit-	
te, gegebenenfalls auch juristische, behalte ich mir vor.	Art. 14 Grundgesetz schreibt ausdrücklich fest, dass
	der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle
	der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutz-
	gebietsverordnung erfolgte Sicherung des status quo
	ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozi-
	albindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus
	dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Errei-
	chung notwendige Regelung von gegenwärtig aus-
	geübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen
	im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von
	Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und
	damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzu-
	nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.1993, 7 C 26.92
	und Urt. v. 17.01.2000, 6 BN 2.99). Die entsprechen-
	den Regelungen der Verordnung konkretisieren
	letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück
	aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin
	anhaftet.

#### 10. Deutsche Telekom Technik GmbH

#### Stellungnahme

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Von der o. a. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Ihre Lage ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.

#### Abwägungsergebnis

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt. Die Maßnahmen dieser Behörden und öffentlichen Stellen sind nicht pauschal freigestellt, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden. Gegebenenfalls notwendige Arbeiten sind im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und über eine Befreiung nach § 5 möglich. Dabei sind die Grundsätze des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu berücksichtigen. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt, wobei die Instandsetzungsmaßnahmen vier Wochen vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.

## 11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben beste-	Die Aufgaben der Bundeswehr sind in Art. 87a
hen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine	Grundgesetz festgeschrieben. Die Schutzgebietsver-
Bedenken gegen die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes "Ewiges Meer"	ordnung sieht keinerlei Einschränkungen der Hand-
(V05) und des FFH-Gebietes "Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich (FFH 006)	lungsfähigkeit der Bundeswehr vor. Eine Freistellung
als Naturschutzgebiet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständig-	ist somit obsolet.
keitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz in ca.	
12 km Entfernung und außerhalb von Kontrollzone und veröffentlichter An-	
flugstrecken zum Flughafen Wittmundhafen. Überflüge in Flughöhen unter	
150 m finden im angegebenen Bereich nicht statt. Allerdings wird um Ergän-	
zung zu o.a. Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten: "Belange der	
nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Ein-	
satzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten." Ich bitte, mir zur gege-	
bener Zeit, die Verordnung unter Angabe meines o.g. Zeichens zu übersenden	
und mir die Bekanntmachung mitzuteilen.	

## 12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Zu dem geplanten o. g. Vorhaben wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt	
Stellung genommen: Die in dem vorgesehenen Raum befindliche Fläche für	
das geplante Naturschutzgebiet zur Größe von rd. 1.290 ha wird vor allem im	
südlich gelegenen Bereich des Abgrenzungsgebietes zu einem gewissen Teil als	
intensiveres Grünland genutzt. Über die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse	
der betroffenen Grünlandflächen werden in den Antragsunterlagen keine nä-	
heren Aussagen getroffen. Die in Rede stehenden Flächen nördlich des Sti-	
ckerspitzweges, die sich im derzeitigen Landschaftsschutzgebiet befinden, sind	
für die in dem Raum ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe von besonderer	
Bedeutung und Wichtigkeit. Sie befinden sich darüber hinaus im Gebiet der	
Flurbereinigung Tannenhausen in zentraler Lage. Die im Auftrag des Landkrei-	
ses Aurich durchgeführten Bodenuntersuchungen in dem Raum haben erge-	
ben, dass dort gar keine oder nur sehr geringe Moormächtigkeiten zu finden	
sind, so das vor diesem Hintergrund eine diesbezügliche Schutzwürdigkeit	Eine geringe oder nicht vorhandene Moormächtig-
nicht vorliegt. Der Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte	keit lässt nicht darauf schließen, dass die Flächen
mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein	nördlich des Stickerspittsweges aus diesem Grund
gesamtgesellschaftliches Ziel sein. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2,	nicht schutzwürdig sind. Insbesondere die im Stan-
dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.	darddatenbogen erwähnten Vogelarten profitieren
Auf die Aspekte der agrarstrukturellen Belange und eines verantwortungsvol-	von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
len Umgangs mit der wertvollen Ressource Boden sind in diesem Zusammen-	
hang ein besonderes Augenmerk zu richten.	
Aus unserer Sicht ist vor dem Hintergrund der geplanten Folgenutzung im	
Rahmen des Naturschutzes sehr kritisch anzumerken, dass bisher im Land-	

schaftsschutzgebiet konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang durch das geplante Vorhaben aus der herkömmlichen landwirtschaftlichen Produktion genommen werden und damit nur noch als Nutzflächen mit strengen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften sind. Außerdem weisen wir in diesem Zusammenhang aus landwirtschaftlicher Sicht mit Nachdruck darauf hin, dass aufgrund der Vielzahl von flächenbeanspruchenden Maßnahmen insbesondere im Raum der Stadt Aurich/Tannenhausen die diesbezügliche landwirtschaftliche Betroffenheit in Form von Flächenverlusten und darüberhinausgehenden Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen hoch ist. Insbesondere möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Flächen nördlich des Stickerspitzweges, die derzeit im Landschaftsschutzgebiet liegen, und für die Landwirtschaft sehr bedeutsam sind, z. B. im Rahmen einer Zonierung mit geringerer Auflagenintensität hinsichtlich iher Bewirtschaftung versehen werden. Diese Vorgehensweise und Kompromissbereitschaft zwischen Landwirtschaft und Naturschutz wurde in mehreren Gesprächen zwischen der Stadt Aurich, dem ArL, der Staatlichen Moorverwaltung, dem NLWKN, dem NABU, dem Landkreis Aurich und Landwirten aus dem Gebiet im Rahmen von Arbeitskreissitzungen zur geplanten Flurbereinigung Tannenhausen so besprochen und auch in Aussicht gestellt (s. Protokoll vom 18.02.2016). Die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen notwendigen Voraussetzungen im Rahmen von z. B. erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen sind dabei zu gewährleisten. Auch ein Verbleib der Flächen im bestehenden Landschaftsschutzgebiet wäre dabei denkbar. An dieser Stelle sei angemerkt, dass es nach unserer Kenntnis von Seiten der EU-Kommission keine direkten Vorgaben gibt, die auf eine Ausweisung ausschließlich als Naturschutzgebiet verweisen, um einen Schutzstatus zu gewäh-

Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich, wird jedoch auf den Schutzzweck des Gebietes abgestimmt.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u. a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine

ren. Im Zusammenhang mit den Neugestaltungsgrundsätzen im Rahmen der Wegeplanung im Flurbereinigungsverfahren (Wege- und Gewässerplan nach dem Flurbereinigungsgesetz) ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der o. g. Ergebnisse aus den Arbeitskreissitzungen auch der Ausbau des Stickerspitzweges in Spurbahnen aus Ortbeton vorgesehen, um eine bessere und schnellere Erreichbarkeit der anliegenden Flächen für die Landwirtschaft zu gewährleisten. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist diese geplante Ausbaumaßnahme aber nur dann sinnvoll und zweckmäßig, wenn die über diesen Weg anzufahrenden Flächen zumindest weit überwiegend einer uneingeschränkten Nutzungsintensität zugeführt werden bzw. unterliegen. Wir regen an, dass zu diesem Thema nochmals ein gesonderter Besprechungstermin zur gegenseitigen Information und Abstimmung in einer Arbeitskreissitzung stattfinden sollte.

Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zu § 3 (1) Nr. 4

Der Einsatz von Drohnen innerhalb des Schutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das geplante NSG zur Rettung von z. B. Rehkitzen und weiteren wildlebenden Tieren vor dem Mähtod sollte gerade im Sinne eines gelebten Natur- und Umweltschutzes grundsätzlich erlaubt sein.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Die Gewährung einer Ausnahme liegt nicht im Zustän-

Zu § 4 (3)

Nr. 1 e

Eine umbruchlose Grünlanderneuerung in Form von Über- oder Nachsaaten um z. B. Frost- oder Trittschäden zu reparieren, sollte grundsätzlich genehmigungsfrei zum Schutz und zum Erhalt einer intakten Grünlandnarbe und zur Grundabsicherung einer minimalen Leistungsfähigkeit auch im Sinne einer umwelt- und bodenschonenden Bewirtschaftung erlaubt bleiben.

Nr. 1 g

Das Liegenlassen von Mähgut in geringen Mengen wie z. B. nach einem Reinigungsschnitt nach erfolgter Beweidung vor Samenreife von Problemunkräutern sollte weiterhin genehmigungsfrei möglich bleiben. Es dient der Narbenpflege und vor allem der Ausbreitung dieser unerwünschten Kräuter (vor allem Ampfer und Binsen) auf dem Grünland.

digkeitsbereich des Verordnungsgebers. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde bei der Beseitigung von Schäden gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Das Liegenlassen von Mähgut stellt einen Nährstoffeintrag dar und ist in einem natürlicherweise nährstoffarmen Gebiet zu entfernen und daher nicht genehmigungsfrei.

#### Nr. 1 m

Es sollte nicht die Beweidung mit zwei Weidetieren, sondern mit zwei GV (Großvieheinheiten) zulässig sein. Zwei Weidetiere würde bedeuten, dass z. B. zwei ausgewachsene Rinder (Kühe), zwei Kälber oder auch zwei Schafe auf einem ha weiden könnten. Zwei Kälber würden den Aufwuchs der Fläche (auch ohne Düngung) nicht verwerten können mit der Folge einer Unterbeweidung mit sehr viel überständigem Bewuchs. Drei ein- bis zweijährige Rinder (0, 6 GV pro Rind) wären sehr viel besser geeignet, um den Aufwuchs der gleichen Fläche ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzes zu nutzen, ohne viel überständigen Bewuchs zu hinterlassen.

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die im südlichen Bereich des Schutzgebietes am Stickerspitzweg vorgenommene Abgrenzung und die unter § 4 (3) genannten Bewirtschaftungseinschränkungen. Aus fischereilicher sowie forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Anregung wird berücksichtigt.

## 13. Landkreis Wittmund (Amt 10, Amt 32, Amt 53, Amt 60, Zweckverband Veterinäramt Jade Weser, Regionalstelle Wittmund)

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Seitens des Landkreises Wittmund werden keine Bedenken oder Anregungen	Zur Kenntnis genommen.
erhoben.	

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter

14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben	Zur Kenntnis genommen.
wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht weisen wir le-	
diglich auf die laut unseren Datengrundlagen im Plangebiet vorliegenden Alt-	
lastflächen hin. Nähere Informationen dazu sind bei der zuständigen Unteren	
Bodenschutzbehörde abfragbar.	
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 6133 Oldenburg. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggfs. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	
Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind:	Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt. Die Maßnahmen dieser Behörden und öffentlichen Stellen sind nicht pauschal freigestellt, um Beeinträchtigungen des
Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	Schutzgebietes zu vermeiden. Gegebenenfalls not- wendige Arbeiten sind im Vorfeld mit der Natur-

schutzbehörde abzustimmen und über eine Befrei-

Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	ung nach § 5 möglich. Dabei sind die Grundsätze des
	§ 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu be-
	rücksichtigen.

## 15. Avacon Netz GmbH

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz	Zur Kenntnis genommen.
GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Mar-	
kierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26607	
Aurich Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Ver-	
sorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufge-	
führten Unternehmen liegen.	

16. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich 4 Natura 2000

Telch 4 Natura 2000		
Stellungnahme	Abwägungsergebnis	
a) Unter § 2 Nr. 6 sollte der Satz um eine halboffene Moorlandschaft er-	Bei den Flächen handelt es sich nicht ausschließlich	
gänzt werden.	um Moorlandschaften, sondern auch um Kulturland-	
	schaften.	
b) Unter § 4 fehlt die Freistellung der Durchführung von Maßnahmen des Na-		
turschutzes. Der NLWKN ist Eigentümer von Flächen im geplanten NSG "Ewi-		
ges Meer" und lässt unter der Regie der Staatlichen Moorverwaltung u. a.		
Maßnahmen zum Zwecke der großflächigen Wiedervernässung des Moores		
durchführen. Eine entsprechende Freistellung ist erforderlich, anderenfalls		
könnten Maßnahmen nur im Rahmen einer Befreiung erfolgen. Hierzu ver-		
weise ich auf den Wortlaut der Musterverordnung: "Freigestellt sind das Be-		
treten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen		
zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des		
Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde	Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist das Betreten und	
oder mit deren vorheriger Zustimmung," Alternativ wäre ein eigener Absatz	Befahren des Gebietes zur Durchführung von Maß-	
zur Freistellung der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes einzu-	nahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung so-	
fügen. "Freigestellt sind die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur	wie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im	
Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im	Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Natur-	
Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit	schutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustim-	
deren vorheriger Zustimmung,"	mung von den Verboten der Verordnung freigestellt.	

#### 17. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 4 Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle

# Stellungnahme

Ihr Schreiben an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems haben wir über die Domänenverwaltung unserer Dienststelle erhalten. Offensichtlich ist die Flurbereinigungsbehörde als Teil des ArL Weser-Ems in Ihrem Verteiler nicht enthalten. Insofern werden die eventuell vorliegenden Stellungnahmen der Domänen- und der Moorverwaltung aus Sicht der Flurbereinigungsverwaltung wie folgt ergänzt: Das geplante Naturschutzgebiet umfasst einen wesentlichen Teil des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Tannenhausen. Anlass des Flurbereinigungsverfahrens sind die Vorhaben des Landes Niedersachsen (NLWKN) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), einen großen Teil des Tannenhausener Moores südlich des Ewigen Meeres der Wiedervernässung zuzuführen. Damit werden Ziele des Klima- und Naturschutzes verfolgt. Insgesamt sollen etwa 270 ha Moorflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Aufgrund der Streulage und des unzureichenden Umfangs der landeseigenen Flächen und der Flächen des NABU sind hier erhebliche Interessenkonflikte mit der Landwirtschaft gegeben. Die einzige Lösung für die diversen Nutzungskonflikte besteht in einer Flurbereinigung mit einer umfassenden Bodenordnung und Neugestaltung der Infrastruktur.

Hierzu wurden in den Jahren von Mitte 2013 bis Mitte 2016 unter Beteiligung der Landkreise Aurich und Wittmund, sowie vieler anderer Träger öffentlicher Belange in einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG erarbeitet. Das Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen wurde Ende 2016 nach § 86 FlurbG eingeleitet. Derzeit steht die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u. a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch man-

gels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher

Abwägungsergebnis

kurz vor dem Abschluss. Die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung werden mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert, unter anderem auch durch Mittel der Naturschutzverwaltung und des EU-Klimafonds.

Aufgrund der beengten Lage zwischen der Ortslage Tannenhausen und dem künftigen Wiedervernässungsgebiet verbleiben den Landwirten nur noch wenige landwirtschaftliche Nutzflächen für die künftige Bewirtschaftung übrig. Deshalb ist es ein Kernstück der Neugestaltungsgrundsätze, den Stickerspittsweg auf voller Länge mit einer Spurbahn auszubauen, um neben den südlich gelegenen Flächen auch die unmittelbar angrenzenden Moorflächen nördlich des Weges für eine herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung zu erschließen. Die weitgehend auflagenfreie Nutzung des Geländestreifens nördlich des Stickerspittsweges war die Grundvoraussetzung für die Vertreter der Landwirtschaft, dem massiven Flächenverlust und der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zuzustimmen. Zudem befinden sich viele potentielle Tauschflächen des Landes Niedersachsen in diesem Geländestreifen, die zum Teil erst in jüngster Zeit erworben wurden. Auffällig ist auch, dass viele Flächen in diesem Geländestreifen relativ intensiv genutzt werden. Dies ist durch die überwiegend flache Moorauflage und einen hohen Anteil gedränter Flächen zu erklären. Etwa 5 ha werden ackerbaulich genutzt.

Ein Fanggraben parallel zum Stickerspittsweg zum Schutz vor Druckwasser aus dem geplanten Wiedervernässungsgebiet wurde im Einvernehmen mit Vertretern des behördlichen Naturschutzes in die Planung aufgenommen und unterstreicht die Bedeutung dieses Geländestreifens für die Landwirtschaft. Die erheblichen Investitionen in den Wege- und Gewässerbau machen an dieser Stelle nur Sinn, wenn eine vollwertige Nutzung der Flächen beidseits des Stickerspittsweges möglich ist.

eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der natur-räumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Der mühsam errungene Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Naturschutz wird nunmehr durch den vorliegenden Verordnungsentwurf in Frage gestellt, weil der größte Teil der Moorflächen nördlich des Stickerspittsweges in das Naturschutzgebiet einbezogen werden soll. In diesem Punkt des Verordnungsentwurfes sieht der inzwischen gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Tannenhausen die Aufkündigung des Konsenses zwischen Naturschutz und Landwirtschaft und verlangt die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens. Sollte es dazu kommen, müssen die Wiedervernässungspläne im Tannenhausener Moor im weitaus größten Teilgebiet als gescheitert angesehen werden.

Die Positionierung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist nachvollziehbar und von der Sache her begründet. Seitens der Flurbereinigungsbehörde wird deshalb gefordert, den in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Bereich als Landschaftsschutzgebiet mit der Festlegung eines Grünlandgrundschutzes ohne zeitliche Bewirtschaftungsvorgaben und ohne Düngungseinschränkungen auszuweisen.

Der strittige Bereich entlang des Stickerspittsweges macht nur einen sehr kleinen Teil des Verordnungsgebietes aus. Mit der Ausweisung dieses Teils als Landschaftsschutzgebiet ist die sichere Überführung eines weitaus größeren Teils des Moores in das Eigentum der öffentlichen Hand gewährleistet. Dies ist die unabdingbare Voraussetzung für eine weitere großflächige Vernässung des Moores. Es sollte mit Bedacht abgewogen werden, ob die Aufgabe dieses wichtigen Zieles es wert ist, auch die genannten landwirtschaftlichen Flächen am Stickerspittsweg unter Naturschutz zu stellen.

Zu den übrigen Bereichen des geplanten Naturschutzgebietes sind keine Bedenken vorzubringen.

## 18. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 6 Staatliche Moorverwaltung

10. Aint for regionale Landesentwicklang Weser Ems, Dezernat o Staathere Wood Verwaltung		
	Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	In § 3, Abs 1, Nr. 12 ist das Verbot enthalten, Grundwasser zu entnehmen.	Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigun-
	Hier sollte das Tränken von Weidevieh ausgenommen werden.	gen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte
		bleiben nach § 4 Abs. 9 unberührt, so dass beste-
		hende Grundwasserentnahmestellen zur Tränkung
		des Weideviehs weiterhin betrieben werden kön-
		nen. Die Neuanlage solcher Anlagen bedarf einer
		genaueren Überprüfung und ist über eine Befreiung
		nach § 5 möglich. Nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 Wasser-
		haushaltsgesetz bedarf das Entnehmen, Zutageför-
		dern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser
		keiner Erlaubnis oder Bewilligung für das Tränken
		von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen
		Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, soweit
		keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf
		den Wasserhaushalt zu besorgen sind.
	In § 4, Abs. 2, Nr. 2 wird das "Betreten und Befahren" des Gebietes zu den	Das Betreten und Befahren des Gebietes ist nach § 4
	dann näher beschriebenen Zwecken freigestellt (u. a. Verkehrssicherung,	Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis g zu den dort näher be-
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, Beseitigung invasiver	schriebenen Zwecken freigestellt. Eine pauschale
	Arten, Wissenschaft). Mit dieser Systematik ist nach meinem Verständnis das	Freistellung der durchzuführenden Maßnahmen ist
	"Betreten und Befahren" im Rahmen dieser Tätigkeiten freigestellt, nicht aber	nicht erfolgt, um sicherzustellen, dass Art und Weise
	gleichzeitig die Tätigkeit als solche, was aber wohl beabsichtigt war. Hier be-	der Ausführung auf den Schutzzweck abgestimmt
	darf es einer anderen Darstellung, um Missverständnissen vorzubeugen.	werden. Gegebenenfalls notwendige Arbeiten sind

§ 5 ermöglicht die Befreiung von den Verboten der Verordnung. Hierbei dürfte es sich nicht nur um die explizit in § 3 aufgeführten Verbote handeln, sondern auch um die, die implizit in den Freistellungen (§ 4) enthalten sind. Eine Klarstellung hierüber ist m. E. erforderlich.

In der Begründung halte ich es für hilfreich darauf hinzuweisen, dass in diesem Gebiet etwa die Hälfte der Flächen im Besitz der öffentlichen Hand (hier Land Niedersachsen) ist. Darüber hinaus sind große Flächen bereits aufgrund von Kompensationsverpflichtungen (hier: Torfabbau) gesichert sind.

im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und über eine Befreiung nach § 5 möglich. Zudem sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d Maßnahmen u. a. zur Pflege und Entwicklung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

# 19. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die	Zur Kenntnis genommen.
Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schüt-	
zen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen	
nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparatur-	
arbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig. Grundsätzlich erheben	
wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung.	

# 20. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland	Zur Kenntnis genommen.
GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend	
macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unse-	
res Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist	
unsererseits derzeit nicht geplant.	

# 21. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

# Stellungnahme Gegen die geplante Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes "Ewiges Meer" (V05) und des FFH-Gebietes "Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich" (FFH 006) als Naturschutzgebiet bestehen aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes keine Bedenken. In den oben angegebenen Bereichen befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Versorgungsanlagen des OOWV von den Verboten der o.g. Gebiete ausgenommen werden.

# Abwägungsergebnis

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt. Die Maßnahmen dieser Behörden und öffentlichen Stellen sind nicht pauschal freigestellt, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden. Gegebenenfalls notwendige Arbeiten sind im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und über eine Befreiung nach § 5 möglich. Dabei sind die Grundsätze des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu berücksichtigen. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt, wobei die Instandsetzungsmaßnahmen vier Wochen vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.

# 22. Privater Einwender Nr. 2

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Als Idw. Betrieb, der in dem laut Verordnungsentwurf geplanten NSG "Ewiges	
Meer" einen Großteil seiner Flächen bewirtschaftet, möchte ich in den folgen-	
den Ausführungen meine starken Bedenken gegen den Verordnungsentwurf	
aber auch gegen die Form der Umsetzung vorbringen. Grundsätzlich scheinen	
sowohl die Aussage ihrerseits, dass von der EU die Ausweisung bis Ende 2018	
verlangt wird als auch die Aussage, dass eine Umsetzung in nationales Recht	
nur über eine Ausweisung als NSG möglich ist, falsch zu sein (Landesregierung	
auf Anfrage der FDP). Die EU fordert nur die Umsetzung in nationales Recht,	Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der
was durchaus auch über ein LSG zu bewerkstelligen ist. In Ihrem Verordnungs-	im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der natur-
entwurf sind die Ergebnisse, die in zahlreichen Sitzungen des Arbeitskreises	räumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Natur-
zur Flurbereinigung Tannenhausen u.a. mit Vertretern des NLWKN, der UNB	schutzgebiet geboten.
des LK Aurich (Herr Ihnen, Frau Eilers, Herr Ippen, Frau Buchholz), des NABU	
und vielen anderen Beteiligten erzielt und protokolliert wurden, in keinster	
Weise berücksichtigt. Ich war bisher davon ausgegangen, dass bei Personal-	
wechsel in Behörden die mit den Vorgängern erzielten Kompromisse und Ver-	
einbarungen über Personen hinweg Bestand haben und nicht jedes Mal neu	
verhandelt werden müssten. Von daher ist die entgegen den protokollierten	
Absprachen geplante Ausweisung der Flächen nördlich des "Stiekelriegsweg"	
als NSG (bisher LSG, teilw. NSG) mit Auflagen, die eine wirtschaftliche Nutzung	
unmöglich machen, für mich ein Vorgehen, das einer Provokation nahe-	
kommt. Eine "Flurbereinigung", die den Landwirten keine wirtschaftlich zu	
nutzenden Flächen mehr zur Verfügung stellt, ist sinnlos und verbrennt unnö-	
tigerweise öffentliche Gelder!	

Im Folgenden die Bedenken zu den einzelnen Verordnungspunkten: §1

Das derzeit bestehende LSG sollte nicht in ein NSG überführt werden. Die Zielvorstellungen können auch über freiwilligen Vertragsnaturschutz erreicht werden, ohne dass wir einen hohen Wertverlust durch die Überführung unserer Ländereien in ein NSG hinnehmen müssen. Meiner Meinung nach ist eine Weiterentwicklung der betroffenen Grünlandflächen über vertragliche Gestaltungen viel flexibler möglich als über die starren Nutzungseinschränkungen eines NSG. Auch sind für uns viele Extensivierungsprogramme des NAU oder Wasserschutzprogramme nicht mehr nutzbar, wenn aus dem LSG ein NSG mit hohen Standardauflagen wird. Der Entfall dieser Programmgelder führt zu einer stark sinkenden Wirtschaftlichkeit unserer extensiven, naturnahen Mutterkuhhaltung.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende

# §3 (1) 4

Der Einsatz von unbemannten Flugkörpern zur Wildrettung in der Erntezeit hat sich bewährt, wird verstärkt genutzt und mittlerweile auch von offiziellen Stellen empfohlen. Aus Gründen des Tierschutzes sollten solche innovativen Möglichkeiten nicht verbaut werden. Eine Erlaubnis nur nach Antragstellung bei der UNB, wie im Vorgespräch von Ihnen vorgeschlagen, ist praxisfremd sowie zeit- und geldraubend, und erschwert den ehrenamtlich mit der Wildrettung beschäftigten Menschen ihre Arbeit unnötig. Den Drohneneinsatz auf eine Zone von 500 m um das NSG auszuweiten, ist inakzeptabel. Dieser Bereich ist für uns und die anderen Landwirte in Tannenhausen der zentrale Bereich, in dem durch die Sandböden Ackerbau möglich ist. In Ackerkulturen wird die Nutzung von Drohnen zur Pflanzenbestandsführung etc. zukünftig zum Standard gehören. Ein Verbot außerhalb des NSG würde uns auch in diesem Bereich von der zukunftsfähigen Entwicklung unseres (ökologischen) Ackerbaus abhängen.

#### §4 (2) 6

Der Reitsport darf nicht nur auf vom LK freigegebenen Reitwegen erfolgen, sondern muss auf allen öffentlich gewidmeten Wegen erlaubt sein. Für die Reiterhöfe und dem Reitverein Tannenhausen sowie auch dem Reiterhof in Eversmeer, die z.T. mit öffentlichen Mitteln umgesiedelt worden sind, ist die Nutzung dieser Wege essentiell.

Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Die Gewährung einer Ausnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Verordnungsgebers. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Freizeitwege, zu denen auch Reitwege zählen, werden im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis ausgewiesen (§ 37 NWaldLG). Die Nutzung von Wegen zu Reitzwecken wird nicht durch die Naturschutzgebietsverordnung

#### §4 (3) e

Über- und Nachsaaten sind notwendiger Teil einer Grünlandbewirtschaftung. Ein Verbot dieser Pflegemaßnahmen bedeutet eine schnelle Alterung und damit Verschlechterung der Grasnarbe und führt zu starken Qualitätseinbußen im Futter. Dieses kann ich auf den privaten Ländereien ebenso wenig akzeptieren wie die Pflicht, bei Beseitigung von Narbenschäden vorher eine Genehmigung der UNB einzuholen. Dieses Verfahren verursacht für mich als Eigentümer/Nutzer einen unnötigen Zeit- und Kostenaufwand und führt zu einer Abhängigkeit von der Sichtweise des jeweiligen Sachbearbeiters bei der Behörde.

# §4 (3) j/k

Die zugelassenen Dungarten und Mengen sowie deren Ausbringung müssen sich nach der jeweils gültigen Düngeverordnung richten. Weitergehende Einschränkungen auf privaten Flächen führen zu Ertrags- und Qualitätseinbußen, die so nicht akzeptiert werden können. Stärkere Einschränkungen können betriebsindividuell über Vertragsnaturschutz vereinbart werden.

geregelt. Die Ausübung des Reitsports auf den hierfür ausgewiesenen Wegen wird durch ein entsprechendes Wegekonzept der jeweiligen Gemeinde sichergestellt, welches nicht durch die Verordnung geregelt wird.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e ist die Beseitigung von Schäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren freigestellt. Die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde ist notwendig, um eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Schadensbeseitigung zu gewährleisten. Das generelle Verbot Über- und Nachsaaten auszubringen resultiert aus einer Förderung konkurrenzschwacher Pflanzenarten und der Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Wie oben bereits ausgeführt erfüllt der Vertragsnaturschutz nicht die von der Europäischen Kommission an die Natura 2000-Gebiete gestellten Anforderungen. Die zugelassenen Ausbringungsmengen der jeweils gültigen Düngeverordnung orientieren sich nicht nur an ökologischen Anforderungen und sind daher gebietsbezogen eingeschränkt worden. Die Einschränkung dient ebenfalls der extensiven Grün-

# §4 (3) I

Eine Einschränkung der maschinellen Bewirtschaftung auf Privatflächen in der geplanten Form führt zu einem wirtschaftlichen Verlust. Vor allem die geplante erste Nutzungsmöglichkeit nach dem 15.06., wozu auch die Mahd zählt, ist mit starken Qualitätseinbußen des Erntegutes verbunden. Auch der gesamte Bereich der Grünlandpflege, die im Frühjahr erfolgen muss, wird unmöglich gemacht. Dieses würde zu einer laufenden Verschlechterung der Grünlandnarbe und damit der Futterqualität führen. Auch hier sollte über Vertragsnaturschutz eine betriebsindividuelle Lösung gefunden werden. Sicherlich gibt es Betriebsformen, die mit Einschränkungen "leben" können.

# §4 (3) m

Die Moorverwaltung, die öffentliche Flächen an die örtlichen Landwirte zur Nutzung vergibt, erlaubt bei Mutterkuhhaltung zwei Mutterkühe plus Kälber je ha. Diese Regelung sollte übernommen werden, da sich bei einer geringeren Tierzahl gerade der Bereich der ökologischen, extensiven Mutterkuhhaltung auf unserem Betrieb weiter an Wirtschaftlichkeit verlieren würde. Auch sollte der Zeitraum der Tierzahleinschränkung max. bis zum 31.05. laufen, da in der Regel ab diesem Zeitraum die geringen Tierzahlen den Aufwuchs nicht mehr bewältigen können und dieser dadurch überaltert und nicht mehr gefressen und verwertet wird.

Abschließen möchte ich meine Stellungnahme/Einwendungen mit der Aufforderung, die neue Verordnung gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort zu erarbeiten und dabei mehr auf freiwilligen Naturschutz zu setzen als auf starre Verbote und Einschränkungen. Dieses würde die Akzeptanz für die Planungen

# landbewirtschaftung.

Die Einschränkung der maschinellen Bewirtschaftung resultiert aus dem Vorhandensein von Bodenbrütern in dem Gebiet, deren Nester und Gelege durch eine maschinelle Bodenbearbeitung insbesondere vor dem 15.06. eines jeden Jahres gefährdet werden. Zu den Ausführungen zum Vertragsnaturschutz siehe obige Erläuterungen.

Die Beweidung mit zwei Großvieheinheiten wird zugelassen. Die Tierzahleinschränkung gilt bis zum 15.06. eines jeden Jahres, da die grundsätzliche Brut- und Setzzeit bereits bis 15.07. eines jeden Jahres gilt.

Zur Kenntnis genommen.

sicher bei allen Betroffenen erhöhen. Ein "Miteinander" kann aber nicht bedeuten, dass, wie geschehen, die Landwirte sich mit der UNB zusammensetzen, Probleme ansprechen und Veränderungen vorschlagen und im anschließenden Verordnungsentwurf keiner dieser Anregungen aufgenommen wurde. Für solche "Alibiveranstaltungen" ist sogar die Zeit unserer Landwirte zu schade und dafür stehen wir nicht zur Verfügung. In der Hoffnung auf eine Berücksichtigung meiner Ausführungen und Einwände sowie eine Rückkehr zu der guten und vor allem vertrauensvollen Zusammenarbeit der letzten Jahre mit den Mitarbeitern und der Leitung der UNB verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

# 23. Privater Einwender Nr. 3

25. Thater Elimenaer W. 5		
Stellungnahme	Abwägungsergebnis	
Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die Verordnung und habe Bedenken		
gegen das unter Schutz stellen meiner Eigentumsfläche mit folgenden Be-		
gründungen.		
1. Meine Eigentumsfläche liegt direkt zwischen dem Wiedervernässungsgebiet	Für Flächen innerhalb der Naturschutzgebietskulisse	
des Nabu und dem Abelitzschloot. Die Fläche wird im Frühjahr gedüngt und	besteht die Möglichkeit eines Erschwernisausgleichs.	
für die Silageernte genutzt. Bei der späten maschinellen Bewirtschaftung hat	Art. 14 Grundgesetz schreibt ausdrücklich fest, dass	
das schwerwiegende Folgen für meinen Milchviehbetrieb (Haupterwerbsbe-	der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle	
trieb). 1/3 der Silage fehlt als Hauptfutter für die Milchgewinnung und die	der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutz-	
Existenz meines Hofes ist stark gefährdet.	gebietsverordnung erfolgte Sicherung des status quo	
	ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozi-	
	albindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus	
	dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Errei-	
	chung notwendige Regelung von gegenwärtig aus-	
	geübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen	
	im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von	
	Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und	
	damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzu-	
	nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.1993, 7 C 26.92	
	und Urt. v. 17.01.2000, 6 BN 2.99). Die entsprechen-	
	den Regelungen der Verordnung konkretisieren	
	letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück	
	aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin	
	anhaftet.	

- 2. Bei den Eingriff in mein Eigentum ist eine drastische Wertminderung, Wertverlust bei einem eventuellen Verkauf nicht akzeptabel. Hiermit bitte ich Sie meine Einwendungen und Bedenken zu würdigen und die Verordnung abzuändern bzw. mir eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen diese Betrifft unter § 4 (3) Nr. 1 l) die maschinelle Bewirtschaftung vom 01.03 bis 15.06 zu streichen (aufzuheben) und unter § 4 (3) Nr. 1 h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen... usw. mir ein Ausnahmegenehmigung zu erteilen. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sollten mir zugesichert werden, da südlich von meiner Fläche angrenzend die Wiedervernässung vom Nabu stattfindet Mir wurde vor ca. 1 Jahr zugesichert (Landkreis Aurich Untere Wasserbehörde) das durch diese Maßnahme keine Schaden entstehen darf und wenn doch, werden Gegenmaßnahmen getroffen.(siehe Planfeststellungsbeschluß vom Nabu),dieses Betrifft hauptsächlich die Entwässerung , da das Druckwasser von der Nabufläche direkt durch meine Fläche zum Abelitzschloot läuft!
- 3) Ich bitte um Erläuterung wann die Vegetationsperiode beginnt. Weil in der Begründung auf Seite -9- Mineraldünger als Herbstgabe nicht freigestellt ist und bei der maschinellen Bewirtschaftung nicht vor dem 15.06 gedüngt werden kann. Wie und wann soll den gedüngt werden? es wird ja von einer Erhaltungsdüngung als gegensteuernde Maßnahme (Verbinsung) geschrieben.

Der Verkehrswert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös etwas ändert. Eine Befreiung von den Verboten der Verordnung kann pauschal nicht erfolgen, ist jedoch einzelfallbezogen über § 5 möglich.

Unter Vegetationsperiode versteht man die Vegetationszeit in der aufgrund der klimatischen Gegebenheiten ein Pflanzenwachstum festzustellen ist. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. I ist eine maschinelle Bewirtschaftung mit Ausnahme des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres zulässig. Da die Düngung mit der maschinellen Bewirtschaftung eng verknüpft ist, ist im gleichen Zeitraum auch die Düngung untersagt. Eine Erhaltungsdüngung erfolgt einzelfallbezogen und die Naturschutzbehörde kann einer naturschutzfachlich notwendigen abweichen-

4) Ich bitte um Abklärung Durch das schon eingeleitete Flurb. Verfahren Tannenhausen wurde jedem Teilnehmer bzw. Eigentümer von Grundstücken laut Flurb. Gesetz Wertgleiche Abfindung zugesichert und es besteht sogar einen Anspruch darauf. Wenn jetzt während das schon laufende Verfahren hier meine Fläche unter Naturschutz gestellt werden soll ist dieses eine Wertmindernde Maßnahme die ich so nicht akzeptieren kann, es muss mir zugesichert werden das ich den Anspruch auf Wertgleiche Abfindung wie bei Einleitung des Verfahrens behalte.

Ich bitte Sie dieses mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems - Geschäftsstelle Aurich- abzuklären und mir hiervon ein Ergebnis mitzuteilen.

den Flächenbewirtschaftung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 zustimmen.

Das Flurbereinigungsverfahren wird durch die Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Eine eventuelle Abfindung erfolgt über die Flurbereinigungsbehörde und ist nicht Gegenstand der Naturschutzgebietsverordnung. Bei Verbleiben der Flächen in der Naturschutzgebietskulisse besteht die Möglichkeit eines Erschwernisausgleichs.

# 24. Privater Einwender Nr. 4

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Zu dem Verordnungsentwurf, der öffentlich ausliegt, machen wir folgende	
Stellungnahme. Das geplante NSG erschließt einen großen Teil, der im Flurbe-	
reinigungsverfahren mit einfließender Fläche. Die Flächen am Stickerspitts-	
weg, sind Grundlage für eine neu angelegte Streckenführung aus Spurbahn-	
platten. Dem wurde im Flurbereinigungsverfahren nur zugestimmt, wenn die	
Flächen für die Landwirtschaft mit den heutigen Einschränkungen erhalten	
bleiben werden. Hinter den Flächen am Stickerspittsweg erschließt sich ein	
Graben, der die Grenze zu den Wiedervemässungsflächen sein sollte. Hinter	
dem Graben sollte eine Pufferzone entstehen, die dem Druck der Staunässe	
der Wiedervernässungsfläche abhalten sollte. Durch das geplante NSG werden	
Gespräche die seit 2013 in Abstimmung mit dem Landkreis, der NABU und	
weiteren Trägern öffentlicher Belange, zunichte gemacht. Ich möchte noch-	
mals darauf hinweisen, dass seitens der Landwirtschaft nur geringes Interesse	
bestand ein Flurbereinigunsverfahren einzuleiten. Die Initiierung eines Flurbe-	
reinigungsverfahrens wurde von der NLWKN und NABU fokussiert um das	
Tannenhausener Moor, südlich des ewigen Meeres, zusammen zuführen. Die	Zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaft und der Naturschutz, waren sich nicht immer einig, aber haben	
mit hohem Einsatz und Kompromissbereitschaft zu einem Ergebnis, welches	
für alle Beteiligten tragbar ist, gefunden. Durch den vorliegenden Vertrags-	
entwurf sehen sich die Grundstückseigentümer und wir als Landwirte uns ge-	
täuscht und hintergangen! Unsere Forderungen lauten:	
• Den Verordnungsentwurf zu überdenken, denn nach unserer Kenntnis gibt	Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-
es keinerlei Anweisung der EU Kommission auf welche Art und Weise derarti-	Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Na-

ge Gebiete geschützt werden sollten.

tur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der natur-

• Eine Bewirtschaftung der Flächen am Stickerspittsweg muss ohne Einschränkungen der Düngung nach der DÜVO möglich sein. Auch eine Grünlandneuansaat sollte ohne Genehmigung der UNB zulässig sein! Im Zeitraum vom 01.03. - 15.06. jeden Jahres darf kein Verbot der Bewirtschaftung erfolgen.

räumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e ist die Beseitigung von Schäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren freigestellt. Die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde ist notwendig, um eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Schadensbeseitigung zu gewährleisten. Das generelle Verbot Über- und Nachsaaten auszubringen resultiert aus einer Förderung konkurrenzschwacher Pflanzenarten und der Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Die zugelassenen Mengen der jeweils gültigen Düngeverordnung orientieren sich nicht nur an ökologischen Anforderungen und sind daher gebietsbezogen eingeschränkt worden. Die Einschränkung dient ebenfalls der extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Die Einschränkung der maschinellen Bewirtschaftung resultiert aus dem Vorhandensein von Bodenbrütern in dem Gebiet, deren Nester und Gelege durch eine maschinelle Bodenbearbeitung insbesondere vor dem 15.06. eines jeden Jahres gefähr-

• Den Verordnungsentwurf zu überdenken,da ein Einsatz von Drohnen innerhalb des Schutzgebietes und in einer Zone von 500 Meter Breite nicht erlaubt ist. Um zu gewährleisten das z.B. Rehkitze vor der Mahd entdeckt und gerettet werden ist ein Drohneneinsatz zwingend notwendig. In Absprache mit den hiesigen Jägern wird diese Vorgehensweise begrüßt.

det werden.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Die Gewährung einer Ausnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Verordnungsgebers. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

# 25. Anglerverband Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes Ewiges Meer haben wir	
keine Bedenken oder Einwände.	
Völlig unklar im Hinblick auf sich ggf. daraus ergebende Rechtsfolgen und	Sollte der hiesige Anglerverein Maßnahmen planen,
Handlungspflichten ergeben sich aber aus dem letzten Satz der Begründung zu	die einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Ge-
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5: "Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen die-	bietes dienen und mit dem Schutzzweck vereinbar
nen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit	sind, können diese mit der Naturschutzbehörde ab-
der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden."	gestimmt und umgesetzt werden. Die naturnahe Ge-
Wir können auch bei kreativer Überlegung nicht eindeutig daraus ablesen, was	staltung von Ufern ist zum Beispiel ein solcher
damit gemeint ist und an wen diese Formulierung adressiert ist. Wir bitten	Punkt.
daher um eine klärende Erläuterung. Sollten Sie damit die Umsetzung der Ma-	
nagementpläne und die naturnahe Gestaltung von Ufern und Gewässern und	
dgl. gemeint haben, steht Ihnen der Bezirksfischereiverband für Ostfriesland	
als Fischereipächter am Ewigen Meer und kompetenter Ansprechpartner si-	
cherlich gerne zur Verfügung.	

# 26. Privater Einwender Nr. 5

20.1 Twater Elimentati 14.15	
Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Zur aktuellen Auslegung Naturschutzverordnung Ewiges Meer gibt der private	
Einwender Nr. 5 folgende Anmerkungen und Fragen auf:	
• Es werden die Bezeichnung "gekennzeichnete Wege" genannt. Der private	
Einwender Nr. 5 möchte wissen, ob diese Wege sich auf die vorhandenen	Nach § 3 Abs. 2 darf das Naturschutzgebiet außer-
Straßen / Wege beziehen, die sich u. a. im Eigentum der Gesellschaft befinden,	halb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Wei-
für die der private Einwender Nr. 5 fragt, befinden und nicht öffentlich sind.	se aufgesucht werden. Das Betreten der freien Land-
	schaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutz-
	ten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen
	gestattet, § 59 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 23 Abs. 1
	S. 1 NWaldLG darf jeder Mensch die freie Landschaft
	betreten und sich dort erholen. Dieses Recht findet
	seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden un-
	zumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentli-
	che Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nut-
	zung. Die Ausweisung von Freizeitwegen obliegt
	nach § 37 Abs. 1 S. 1 NWaldLG den Gemeinden als
	Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Von der je-
	weiligen Gemeinde ausgewiesene Freizeitwege oder
	öffentlich gewidmete Wege dürfen betreten wer-
	den. Dies wird durch die Naturschutzgebietsverord-
	nung nicht eingeschränkt.
• Zudem soll innerhalb des Naturschutzgebietes absolutes Fahrverbot herr-	
schen (mit Ausnahme der Eigentümer) Eventuell Absperrungen wie am Sü-	Die Schutzgebietsverordnung sieht nach § 4 Abs. 2

derweg.

• Das Betreten der Flächen (Zutrittsberechtigung) ist nur nach vorheriger Info an den Eigentümer möglich, allerdings bedarf es keiner Zustimmung vom Eigentümer sondern nur der Info-Pflicht.

• Der private Einwender Nr. 5 möchte den Drohnenflug untersagt haben. O-Ton: "Naturschutzgebiet heißt Ruhezone".

Nr. 1 eine Freistellung für das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke vor.

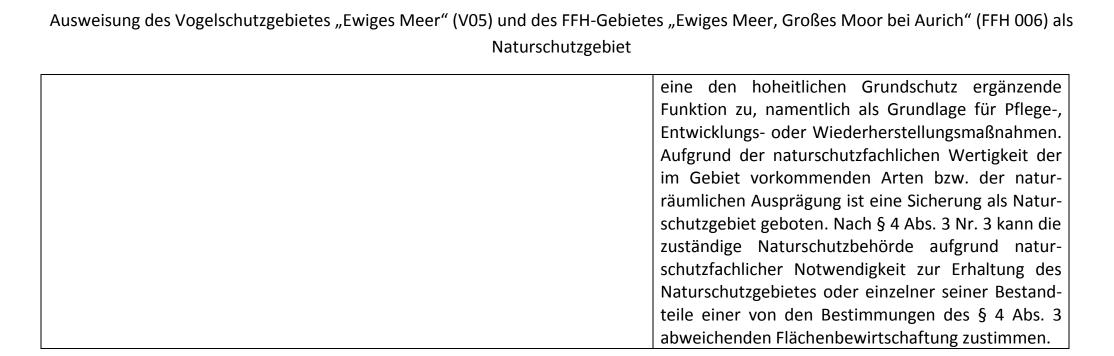
Gemäß § 65 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 39 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden u. a. Grundstücke betreten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Maßnahmen sind nach § 39 S. 3 NAGBNatSchG rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Dieses Verbot wurde nachrichtlich durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 übernommen.

#### 27. Privater Einwender Nr. 6

Stellungnahme	Abwagungsergebnis
Am heutigen Tage erschien der private Einwender Nr. 6 im Namen für seine	Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-
Mutter, Eigentümerin der im Anhang gekennzeichneten Flächen. Er bittet	Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Na-
drum, die Flächen aus der Verordnung NSG "Ewiges Meer, Großes Moor bei	tur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung
Aurich" zu entfernen. Die Fläche werden derzeit schon bewirtschaftet und	ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu
sind in der Örtlichkeit klar von dem Moorgebiet getrennt.	umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk
	vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche An-
	forderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-
	Gebieten stellt. Dies sind u. a. eine Drittverbindlich-
	keit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des
	Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele
	in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines
	Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor
	diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte
	gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch
	eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies
	entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung
	durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche
	Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen
	nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit

und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher



# 28. Sielacht Dornum

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
In o. g. Sache möchten wir wie folgt Stellung nehmen:	
• Das Gewässer II. Ordnung Nr. 55 "Sielhammer Tief" grenzt im nord-	Zur Kenntnis genommen.
östlichen Bereich an das geplanten Naturschutzgebiet.	
<ul> <li>Für die wiederkehrenden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen muss der dauerhafte Zugang zu den Räumstreifen des Gewässers gewährleistet sein.</li> </ul>	Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.
<ul> <li>In v.g. Gewässer können Wasserstände nicht garantiert werden.</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.

#### 29. Stadt Aurich

Stellungnahme

Im Rahmen der Wegebauarbeiten ist die Stadt Aurich an der Durchführung Nachstellungsverfahrens Tannenhausen beteiligt, insbesondere auch beim Ausbau des Stickerspittsweges. Das geplante Naturschutzgebiet umfasst einen erheblichen Teil der Flurbereinigungsflächen. Zentral ist hier der Stickerspittsweg, der im Rahmen der Flurbereinigung in voller Länge wegebautechnisch verbessert werden soll, um die nördlich und südlich an den Weg angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft zu erschließen. Zudem forstellt mit der Flurbereinigung nördlich der nordseitigen Flächen eine Granden.

zenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft zu erschließen. Zudem soll mit der Flurbereinigung nördlich der nordseitigen Flächen eine Grabenneuanlage bzw. -instandsetzung erfolgen, um eine dauerhafte Grünlandnutzung bei Trennung von den angrenzenden Vernässungsflächen zu erreichen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der nördlichen Flächen am Stickerspittsweg war für die Vertreter der Landwirtschaft ein wesentliches Kriterium, um dem Flurbereinigungsverfahren und dem damit zusammenhängenden Flächenverlust zuzustimmen. Durch den vorliegenden Verordnungsent-

wurf wird diese Voraussetzung gefährdet, was wiederum die Einstellung des

Flurbereinigungsverfahrens nach sich ziehen könnte. Wir bitten Sie daher, für

die nördlichen Flächen am Stickerspittsweg (im beiliegenden Lageplan ge-

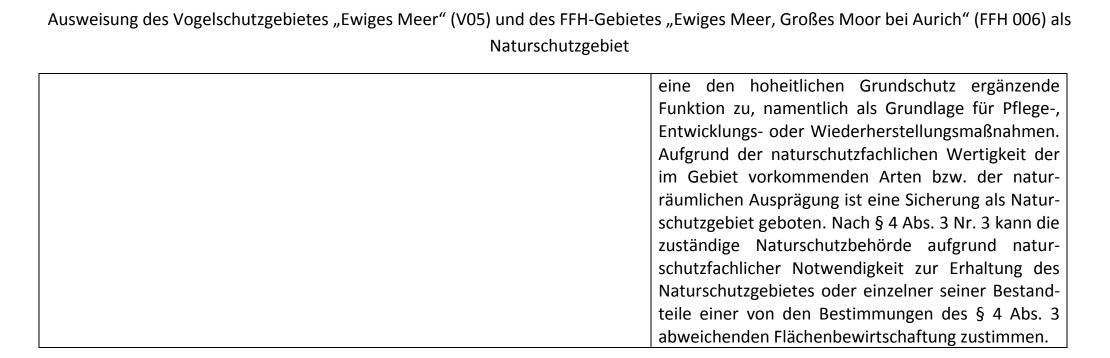
kennzeichnet) eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung durch Verzicht auf

eine Einbeziehung in die Hochmoorvernässung mit Hilfe der o.g. Grabenanlage

in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

#### Abwägungsergebnis

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u. a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher



#### 30. Wasser- und Bodenverband Tannenhausen

#### Stellungnahme

Der Wasser- und Bodenverband Tannenhausen ist unmittelbar mit 2 Verbandsgewässern (Nr. 09 "Graben am Hundert-Diemat-Weg" und Nr. 10 "Vorfluter zum Tannenhausener Graben") im Schutzgebiet, nördlich im Bereich des "Stickerspittweg", betroffen. Bereits im Vorverfahren zur Flurbereinigung Tannenhausen - im Hinblick auf die geplante Wiedervernässung -, habe ich auf die hohe Bedeutung der vg. Verbandsgewässer verwiesen, die als Hauptvorfluter der intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (nördlich am "Stickerspittweg") dienen. Im anhängenden Flurbereinigungsverfahren wurde allen Beteiligten suggeriert, dass die vg. Grünlandflächen nicht aus der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Folglich hat die Unterhaltung der Verbandsgräben weiterhin eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung und ist nicht mit strengen Vorschriften durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu beschränken.

Dieser Teilbereich sollte demzufolge nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Aufgrund der z.T. absolut geringen Sohlbreite der Verbandsgräben, ist die Vorschrift einer wechselseitigen, einseitigen oder abschnittsweise vorzunehmenden Böschungsmahd nicht umsetzbar, ohne dadurch den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gefährden. Dort, wo vereinzelt die Möglichkeit besteht, wird bereits in Anlehnung an den Leitfaden "Artenschutz- Gewässerunterhaltung" die schonende Gewässerunterhaltung und -entwicklung praktiziert und umgesetzt.

# Abwägungsergebnis

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 von den Verboten freigestellt. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen wird jedoch nicht im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgen. Hierfür ist eine gesonderte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele

in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

#### 31. Privater Einwender Nr. 7

Stellungnahme

Namens und kraft Vollmacht des privaten Einwenders Nr. 7 nehme ich zu dem Verordnungsvorhaben wie folgt Stellung: In diversen Bereichen weisen die in dem Verordnungsentwurf aufgestellten Verbote, aber auch Anordnungskompetenzen, seitens der "Unteren Naturschutzbehörde" auf zumindest enteignungsgleiche Eingriffe hin und dies ohne, dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Einbeziehung des Grundstückseigentümers Entschädigungsleistungen der Eigentümer) vorgesehen sind. Dies widerspricht verfassungs-

In § 65 BNatSchG heißt es:

(2) Vor Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

rechtlichen Grundsätzen als auch dem höherrangigen Recht:

In § 68 BNatSchG heißt es:

- (1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden. sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer umzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen. insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- (2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.
- (3) Die Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Grün-

# Abwägungsergebnis

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des status quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.

den des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach Landesrecht.

(4) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften. die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder insbesondere die lande forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.

In Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es wie folgt:

"Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen."

Dieses vorangestellt stoßen insbesondere die folgenden Inhalte auf Bedenken: 1.) § 3 Abs. 2 - " ... außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstiger Wiese aufgesucht werden..." Unklar bleibt insgesamt, welche Wege und Flächen konkret als begehbare/gekennzeichnete Wege definiert bzw. vorgesehen werden sollen bzw. können. Auf den Grundstücken des privaten Einwenders Nr. 7 sind zahlreiche Wege als auch Flächen belegen, auf welchen sich in botanischer Hinsicht eine schützenswerte Diversität charakteristischer Pflanzengesellschaften etabliert hat. Zu nennen sind, hierbei insbesondere:

- die zahlreichen Abfahrttrassen aus den Zeiten des Torfabbaus
- der süd-östliche Teil der Straße Rotasch

Nach § 3 Abs. 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet, § 59 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 NWaldLG darf jeder Mensch die freie Landschaft betreten und sich dort erholen. Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentli-

- ein Teil des Mansfelder Weg.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht auch seitens des privaten Einwenders Nr. 7 ein Interesse daran die Öffentlichkeit am Aufenthalt auszuschließen. Wie die "Untere Naturschutzbehörde" bestimmt, welche "Wege" gekennzeichnet werden, erschließt sich sowohl aus dem Verordnungsentwurf (NSG-VO), als auch aus der beigefügten Detailkarte nicht. Die Folge ist, dass sich der private Einwender Nr. 7 wieder zahlreichen exzessiven "Naturbesuchern" ausgesetzt sehen wird, ohne dass Klarheit betreffend das Haus- und Grundstücksrechts des privaten Einwenders Nr. 7 besteht. Vor allem die in § 4 Nr. 2 lit. d) des Verordnungsentwurfs vorgesehene Freistellung, wonach organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt können, lässt vermuten, dass über die Grundstücke des privaten Einwenders Nr. 7 Touristikführungen bzw. andere Bildungsgesellschaften geführt werden können, ohne dass zuvor eine Benachrichtigung bzw. ein Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erzielt zu werden braucht. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass diverse "Frei-zeit-/Naturbesucher" bei ihren Aufenthalten bei Rad oder fußläufig sowohl Teile der Flora zerstörten als auch Abfälle hinterließen, welches erst durch Schaffung von Zugangshindernissen (z.B. Bewuchs der o.g. früheren Wege, Vor-Ort Kontrollen etc.) in den Griff zu bekommen war. Dem Verordnungsentwurf lassen sich nicht im Ansatz Angaben

- zu dem Findungsprozess
- aa) Welche Wege sollen "gekennzeichte" künftig ggfs. Wege werden?
- bb) Ist durch die "Untere Naturschutzbehörde" bei der Ausweisung von "gekennzeichneten" Wegen ein Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erzielen?

che Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung. Die Ausweisung von Freizeitwegen obliegt nach § 37 Abs. 1 S. 1 NWaldLG den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Von der jeweiligen Gemeinde ausgewiesene Freizeitwege oder öffentlich gewidmete Wege dürfen betreten werden. Dies wird durch die Naturschutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt.

- sowie den Durchführungsmodalitäten
- aa) Wie sollen "gekennzeichnete" Wege der Öffentlichkeit klar und verständlich bekanntgemacht werden?
- bb) Welche Entschädigungsleistungen/ Ausgleichzahlungen sind für den jeweiligen Grundstückseigentümer vorgesehen, wenn ein Weg "gekennzeichnet" werden soll?
- cc) Für welche Dauer (Bindungsdauer von z.B. 5 Jahres-Zeiträumen) sollen Wege, Flächen der Öffentlichkeit bindend zugänglich gemacht werden können?

entnehmen. Stets zu berücksichtigen ist, dass durch ein Zugänglichmachen der Natur neben einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna stets auch ein Eingriff in das Eigentumsrecht der jeweiligen Grundstückseigentümer (Das Eigentum wird gewährleistet - Art. 14 Abs. 1 GG) verbunden ist.

2.) § 3 Abs. 1 Nr. 7 - Reitsport (Wegereitnetz)

Ausweislich des Verordnungsentwurfs soll das Reiten gem. § 4 Abs. 2 2 Nr. 6 auf hierfür ausgewiesenen. Wegen freigestellt werden können. Hiermit soll offenbar ein sog. Wegereitnetz etabliert werden, welches wiederum ohne ein vorheriges Einvernehmen, mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer geschaffen werden kann.

3.) § 3 Abs. 1 Nr. 4 - unbemannte Luftgeräte (z.B. Drachen, Drohnen) Ausweislich der Begründung soll eine Regelung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der NSG-VO nicht getroffen sein. Dennoch heißt es in § 3 Abs. 1 Nr. 4 des NSG-VO-Entwurfs, dass es untersagt sei, beispielsweise Drachen, Drohnen zu betreiben. Unklar ist vor diesem Hintergrund auch, welche Ausnahme die NSG-VO beispielsweise in Bezug auf Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windho-

Die Ausweisung von Reitwegen fällt nach § 37 Abs. 1 S. 1 NWaldLG ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und wird durch diese Naturschutzgebietsverordnung nicht beregelt.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Dieses Verbot wurde nachrichtlich durch § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 übernommen. Die Gewährung einer Ausnahme des Verbotes liegt nicht im Zuständigkeitsbereich

sen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und. Naturschutz vorsieht, um eine aufwändige Begehung zu vermeiden. Hier ist zunächst eine klarstellende Erläuterung erforderlich. In § 21b der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 heißt es insoweit: § 21b Verbotener Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen

- (1) Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen ist verboten, sofern er nicht durch eine in §21a Absatz 2 genannte Stelle [Behörden!] oder unter deren Aufsicht erfolgt, ...
- 6. über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparken im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist, ...

Auffällig ist jedenfalls, dass die Nutzung von entsprechenden Drohnen insbesondere für den Bereich der Jagd (d.h. für etwaige Nachsuchen bei verletztem Wild) als mögliche Ausnahme nicht explizit benannt wird.

4.) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. m) - zwei Weidetiere pro Hektar Inwieweit sich diese Regelung konform zu etwaigen landwirtschaftlichen Förderungsprogrammen (extensive Viehhaltung!) verhält, hat der Unterzeichnete nicht weiter geprüft.

Auffällig ist jedoch, dass durch die in dem Zeitraum zwischen 01.03. bis 15.06. eines Jahres erforderliche Reduzierung des Viehbestandes auf lediglich zwei Weidetiere/Hektar insbesondere auch im Hinblick auf Art 12 GG (Eingriff in eingerichtete und ausgeübte Landwirtschaftsbetriebe) und Art. 14 GG (Eingriff

des Verordnungsgebers. Dieses Verbot wurde nachrichtlich durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 übernommen.

Zur Kenntnis genommen.

in Eigentumsrechte) keine Entschädigungsleistung für den jeweiligen Nutzungsberechtigten vorgesehen worden zu sein scheint.

5.) § 4 Abs. 2 lit. f) und g) - Forschung, Lehre sowie Information und Bildung, organisierte Veranstaltungen

Unter Bezugnahme auf die Bedenkenanmeldung unter Ziff. 1.) (siehe oben zum Betreten durch Dritte) wäre zumindest eine Benachrichtigung erforderlich und entsprechende Veranstaltungs-/Führungstage (insbesondere, wenn diese der touristischen Bildungsfahrten dienen) mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Zu berücksichtigen ist, dass allein aus Sicherheitsgesichtspunkten etwaige Jagdausübungsberechtigte über den Aufenthalt von Wissenschaftlern oder sonstigen Dritten im Naturschutzgebiet, im Vorfeld mit ausreichendem Vorlauf zu informieren sind. Dies kann lediglich durch eine entsprechende Informationsweitergabe seitens der "Unteren Naturschutzbehörde" zu förderst gegenüber den entsprechenden Grundstückseigentümer, erreicht werden. Weiterhin lässt der Verordnungsentwurf in den Freistellungen nach § 4 jagdspezifische erforderliche Veranstaltungen (wie z.B. Gesellschaftsjagden in Form von Drückjagden, Treibjagden zwecks ausgewogenem Prädatorenmanagements) insgesamt vermissen.

6.) § 8 i.Vm. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem Verordnungsentwurf werden in § 8 Abs. 3 lit. a) Pflege-, Entwicklungsund Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde aufgeführt, ohne dass ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer (z.B. vorrangige Auftragsvergabe an den Grundstückseigentümer) berücksichtigt wird. In der Begründung des Verordnungsentwurfs heißt es auf Seite 3 weiter: "... Zusätzliche Pflegemaßnahmen, wie die maschinelle Beseiti-

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Ewiges Meer" (V05) und des FFH-Gebietes "Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich" (FFH 006) als		
Naturschutzgebiet		

gung des Gehölzaufwuchses, unterstützen die naturschutzfachlichen Interes-
sen" Der private Einwender Nr. 7 verfügt über entsprechende maschinelle
Gerätschaften und kann Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen
auch selbst gegen Entgelt durchführen. Einer freihändigen Vergabe etwaiger
Arbeiten an Dritte auf Geheiß der Unteren Naturschutzbehörde wäre daher
durch einen entsprechenden klarstellenden Regelungszusatz vorzubeugen.

# 32. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Sehr geehrte Damen und Herren, die Vorgaben aus dem Gem. RdErl. d. MU u.	Zur Kenntnis genommen.
d. ML v. 21.10.2015 – 27a/2202 07 – Unterschutzstellung von Natura-2000-	
Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung (USE) und dem gemeinsa-	
men Erlaß des MU und des ML -22002_12_01_09-09 vom 19.02.2018 sind im	
Verordnungsentwurf berücksichtigt, insofern bestehen aus forstlicher Sicht als	
Grundeigentümer und in der Funktion als Träger öffentlicher Belange keine	
Bedenken.	

#### 33. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V. Kreisverbände Aurich und Norden-Emden

Steilungnanme
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem öffentlich ausliegenden Verord-
nungsentwurf über das vorgesehene Naturschutzgebiet "Ewiges Meer, Großes
Moor bei Aurich" (NSG) machen wir in Abstimmung mit unserem Landwirt-
schaftlichen Zweigverein Tannenhausen-Georgsfeld nachstehende Bedenken
geltend:

C+all...aaaabaaa

Zunächst möchten wir allgemein anmerken, dass bei der nationalen Sicherstellung der Natura 2000-Schutzgebiete im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen stets das mildeste Mittel gewählt werden sollte. Nach unserer Kenntnis gibt es seitens der EU-Kommission keine Anweisungen, auf welche Art und Weise derartige Gebiete zu schützen sind. Von daher erwarten wir, dass die nachfolgend noch näher zu beschreibenden Areale lediglich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden. Damit dürfte der von der EU formulierte generelle Schutzcharakter erfüllt sein. Darüber hinaus sollten die Grundeigentümer und Bewirtschafter eng in das Unterschutzstellungsverfahren einbezogen werden und nicht, wie jetzt geschehen, lediglich in einem formellen Auslegungsverfahren die Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre Anliegen zu formulieren. Darüber hinaus erwarten wir, dass in die Unterschutzstellung 1:1 die Ergebnisse einfließen, die in dem über lange Zeit im Arbeitskreis zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens Tannenhausen erarbeiteten Kompromisse zwischen Landwirtschaft und Naturschutz einfließen. Diese Ergebnisse haben erst das Flurbereinigungsverfahren möglich gemacht, um darüber die vorhandenen Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft auf der einen Seite und Natur-

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u. a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen

Abwägungsergebnis

schutz auf der anderen Seite zu lösen.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe, an der neben der Stadt Aurich, dem NLWKN, der staatlichen Moorverwaltung, dem ArL, der LWK Niedersachsen, dem NABU, Landwirten aus dem betroffenen Gebiet insbesondere auch die untere Naturschutzbehörde des LK Aurich beteiligt war, finden wir in keiner Weise im Verordnungsentwurf wieder. Wir regen an, die Inhalte des Verordnungsentwurfes nach Abschluss der Auslegungsfrist und Auswertung der Eingaben vor den weiteren Beratungen in den zuständigen Gremien des Kreistages in einem kleinen Arbeitskreis zu beraten. Dafür dürfte ausreichend Zeit sein, zumal nach den uns vorliegenden Unterlagen die Landesregierung auf eine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion bestätigt hat, dass es seitens der EU-Kommission keine Fristsetzungen gibt (s. Anlage 1). Die Einrichtung einer kleinen Arbeitsgruppe mit unserer Beteiligung halten wir vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit erfolgten Landschaftsschutzgebietsausweisungen für durchaus sinnvoll und zielgerichtet. Dort konnten wir regelmäßig einvernehmliche Lösungen herbeiführen, bevor der Kreistag die Verordnungen verabschiedet hat.

Zu den Verordnungsinhalten:

§ 1 (5)

Als Größe des Schutzgebietes werden 1.290 ha angegeben. Die Grenzen sind in der Karte ausgeführt. Wir beantragen, den Geltungsbereich der NSG-VO um einen Teilbereich zu reduzieren, der nördlich des "Stickerspittsweg" liegt. Hier sollte, wie bereits jetzt vorhanden, weiterhin der Schutz in Form eines LSG erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass unsere dort wirtschaftenden Landwirte die Flächen, die in dem beigefügten Kartenausschnitt (s. Anlage 2) rot kennt-

nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten. Durch die politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sind die Unteren Naturschutzbehörden angewiesen worden, die Sicherung der Natura 2000-Gebiete bis zum 31.12.2018 abzuschließen.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

lich gemacht sind, auch weiterhin ohne gravierende Nutzungseinschränkungen bewirtschaften können. In dem eingangs erwähnten Arbeitskreis zur Vorbereitung eines Flurbereinigungsverfahrens wurden diese Fragen intensiv diskutiert und auch von den anwesenden Vertretern der UNB des LK Aurich nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil, es wurde sogar das Angebot unterbreitet, Teile aus der bestehenden LSG-VO zu entlassen, um im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vom ArL Boden verbessernde Maßnahmen veranlassen zu können. Dabei wurde auf die im Auftrag des LK Aurich durchgeführten Bodenuntersuchungen Bezug genommen, die über die Moormächtigkeiten und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis Auskunft geben sollen. Ebenfalls auf dieser Grundlage wurden von der Flurbereinigungsbehörde (ArL) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Neugestaltungsgrundsätze gern. § 38 FlurbG erarbeitet. Auch hieran ist der LK Aurich nach unserer Kenntnis beteiligt worden. Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze wird aktuell ein Wege- und Gewässerplan aufgestellt, der u.a. den Ausbau des "Stickerspittsweg" mit Spurbahnplatten vorsieht, um dauerhaft eine gute Erreichbarkeit der nördlich des Weges gelegenen Flächen sicherzustellen. Von all diesen Vereinbarungen ist im jetzt vorliegenden Entwurf bzw. in der beigefügten Karte nichts mehr zu erkennen. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf sehen sich unsere Landwirte und die betroffenen Grundstückseigentümer getäuscht! Die angesprochenen Punkte aus dem Arbeitskreis wurden vom ArL protokolliert und sind als Anlage 3 beigefügt.

§ 3 (1) Nr. 4

Der Einsatz von Drohnen soll innerhalb des Schutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum verboten werden. Hier verweisen wir auf

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Be-

unserer Ausführungen, die wir Herrn Kramer gegenüber mit E-Mail vom 18.06.2018 zum Ausdruck gebracht haben. Moderne Technik (hier: Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras) ermöglicht es unseren Landwirte unter Zuhilfenahme der Jägerschaft z.B. Rehkitze vor der Mahd in den Flächen zu entdecken und so zu schützen. Nach unserer Kenntnis wird von der zuständigen Behörde gerade dieses Vorgehen begrüßt und auch genehmigt, wenn auf diese Art und Weise aktiver Wildtierschutz betrieben wird. Von daher ist ein entsprechender Passus in die VO aufzunehmen, der — eingeschränkt für diesen einen Zweck — den Einsatz dieser Technik freigibt. Darüber hinaus ist die Regelung auf die Grenzen des Schutzgebietes zu beschränken. Der 500 m breite Korridor außerhalb des Schutzgebietes muss von irgendwelchen Regelungen dieser Art freibleiben, da ansonsten der für unsere Landwirte sehr wichtige Freiraum zwischen dem Naherholungsgebiet Tannenhausen und dem Schutzgebiet mit unnötigen Auflagen verbunden sein wird, der allein wegen einer Wildtierrettung Anträge beim Landkreis Aurich erforderlich machen würde (wahrscheinlich ja auch noch kostenpflichtig!?). Damit macht der LK Aurich die Anstrengungen unserer Landwirte, Rehkitze unter Zuhilfenahme modernster Technik vor dem Mähtod zu retten, zunichte. Das kann kein praktizierter Naturschutz sein! Die angesprochene E-Mail ist Anlage 4 unserer heutigen Eingabe.

triebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Die Gewährung einer Ausnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Verordnungsgebers. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit deren vorheriger Zustimmung möglich.

# § 4 (3) Nr. 1 Buchstabe e)

Eine Grünlanderneuerung in Form einer Über- oder Nachsaat muss in jedem Fall und ohne eine vorherige Antragstellung bei der UNB möglich sein. Die innerhalb des Schutzgebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sich im Privateigentum befinden, müssen auch weiterhin ohne derartige Be-

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e ist die Beseitigung von Schäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren freigestellt. Die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde

schränkungen im bislang üblichen Ausmaß bewirtschaftet werden können. Ansonsten sind hier Ertragseinbußen zu erwarten, die aus unserer Sicht über das zulässige Maß der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen. Nur eine intakte und ertragreiche Grasnarbe kann auf Dauer den betriebswirtschaftlich erforderlichen Nutzen bringen.

# Buchstaben j) und k)

Die vorgegebenen Einschränkungen der Düngung können für die im Eigentum von Privatpersonen liegenden Flächen nicht akzeptiert werden. Dies gilt sowohl für die Art des aufzubringenden Wirtschaftsdüngers als auch für die Höhe der Ausbringungsmenge an Nitrat. Wir erwarten, dass unsere betroffenen Landwirte auch weiterhin im bisherigen Umfang, die an den neuen Anforderungen der DüngeVO zu messen ist, düngen können.

# Buchstabe I)

Ebenfalls für die sich im privaten Eigentum befindlichen Ländereien innerhalb des Schutzgebietes zu fordern ist die Streichung der zeitlichen Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen. Ein Verbot maschineller Arbeiten (Schleppen, Walzen, Mähen) im Zeitraum vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres würde dazu führen, dass unsere Landwirte nach dem 15.06. nur noch minderwertiges Erntegut gewinnen könnten. Insbesondere die fehlende Energiedichte des Erntegutes würde dazu führen, dass für die Raufutterfresser teures Kraftfutter zum Ausgleich des Energiehaushaltes der Tiere angekauft werden müsste. Darüber hinaus zeigen uns an zahlreichen anderen Stellen, dass sich derart extensiv genutzte Flächen nicht im Interesse naturschutzfachlicher Ge-

ist notwendig, um eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Schadensbeseitigung zu gewährleisten. Das generelle Verbot Über- und Nachsaaten auszubringen resultiert aus einer Förderung konkurrenzschwacher Pflanzenarten und der Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Die zugelassenen Ausbringungsmengen der jeweils gültigen Düngeverordnung orientieren sich nicht nur an ökologischen Anforderungen und sind daher gebietsbezogen eingeschränkt worden. Die Einschränkung dient ebenfalls der extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Die Einschränkung der maschinellen Bewirtschaftung resultiert aus dem Vorhandensein von Bodenbrütern in dem Gebiet, deren Nester und Gelege durch eine maschinelle Bodenbearbeitung insbesondere vor dem 15.06. eines jeden Jahres gefährdet werden.

sichtspunkte (Stichwort: Wiesenbrüter) entwickeln. Nicht zuletzt belegen dies die Forderungen des NABU, Flächenmanagementpläne zu erstellen, um besonders geschützte Flächen und Extensivierungsareale wieder mit Leben zu erfüllen. Bekanntlich haben in diesem Zusammenhang ja jüngst die Landkreise Aurich und Wittmund sowie die Stadt Emden mit der ökologischen Station des NABU Ostfriesland einen Kooperationsvertrag mit entsprechenden Betreuungsverträgen abgeschlossen, um den sich abzeichnenden Fehlentwicklungen in solchen Gebieten entgegen steuern zu können. Von daher haben wir kein Verständnis dafür, wenn hier entgegen den inzwischen gewonnenen neueren Erkenntnissen nach "altem Muster" Schutzgebietsbestimmungen festgelegt werden sollen. In der vorab beschriebenen Kooperation wird - zumindest den Verlautbarungen in der Presse zufolge - auf ein zukünftig stärkeres Miteinander gesetzt. Dieses Miteinander würden sich gerade unsere Landwirte im Raum Tannenhausen wünschen.